



GEMEINDE

Würenlingen

Elektrizitätsversorgung Würenlingen (EVW)

ein Bereich der Technischen Werke Würenlingen (TWW)

«Grundvertrag inklusive Dienstleistungsangebot» Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG)

Die in diesem Grundvertrag verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

01. Oktober 2025

Grundvertrag Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG)

Betreffend

Bezeichnung der LEG:

Bezeichnung

LEG-Nr.

(nachstehend «LEG» genannt)

zwischen

LEG Ansprechpartner (LEG Vertreter)

Vorname / Name

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

Firma

Telefon

E-Mail

(nachstehend «Ansprechpartner» genannt)

und

Elektrizitätsversorgung Würenlingen

Dorfstrasse 13

5303 Würenlingen

Tel: +41 56 297 15 50

E-Mail: tww@wuerenlingen.ch

www.wuerenlingen.ch

(nachstehend «EVW» genannt)

(gemeinsam die «Parteien» genannt)

Inhaltsverzeichnis

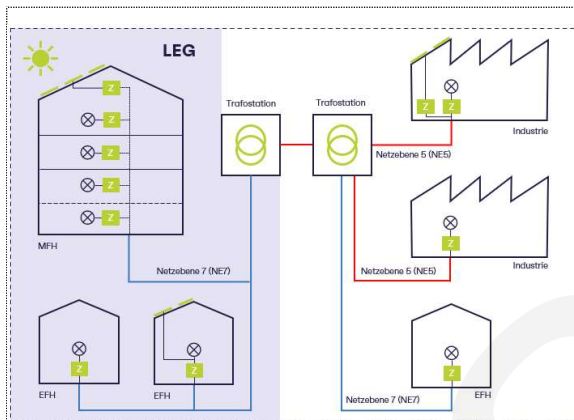
Art. 1	Präambel	4
Art. 2	Vertragsgegenstand und Zweck.....	5
Art. 3	Vertragsgrundlage	5
Art. 4	Anlagenbeschreibung	6
Art. 5	Prozess der Einrichtung der LEG.....	6
Art. 6	Rechte des Ansprechpartners	8
Art. 7	Pflichten des Ansprechpartners	8
Art. 8	Rechte der EVW	9
Art. 9	Pflichten der EVW	9
Art. 10	Beginn, Laufzeit und Kündigung	10
Art. 11	Fristen.....	10
Art. 12	Rechtsnachfolge und Übertragung des Vertrages.....	10
Art. 13	Änderungen	10
Art. 14	Anwendbares Recht.....	11
Art. 15	Anhänge	11

Art. 1 Präambel

Die Vertragsparteien beabsichtigen eine lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) beruhend auf dem Stromversorgungsgesetz und -verordnung zu betreiben. Ziel ist es, innerhalb der LEG erneuerbaren Strom zu produzieren, zu nutzen und untereinander auszutauschen.

Die Voraussetzung für die Teilnahme von Produzenten, Konsumenten oder Speicherbetreiber an einer LEG sind:

- Alle Teilnehmer befinden sich innerhalb einer Gemeinde.
- Alle Teilnehmer befinden sich im gleichen Verteilnetzgebiet.
- Alle Teilnehmer befinden sich auf gleicher Netzebene (Fall A, B oder C).
- Eine LEG besteht aus mindestens 2 Teilnehmern. Einem Stromproduzenten und einem Stromkonsumenten.



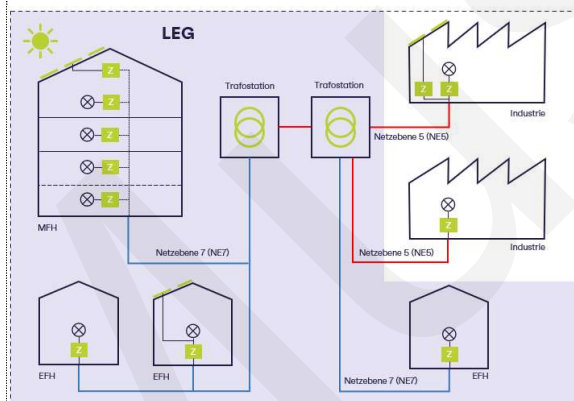
Fall A: Alle Teilnehmer sind auf der Niederspannungsebene (Netzebene 7) angeschlossen. Für die Verteilung des Stroms wird einzig die Netzebene 7 genutzt.

Legende:

— Leitung Netzebene NE 5
— Leitung Netzebene NE 7

Z Zähler VNB

LEG



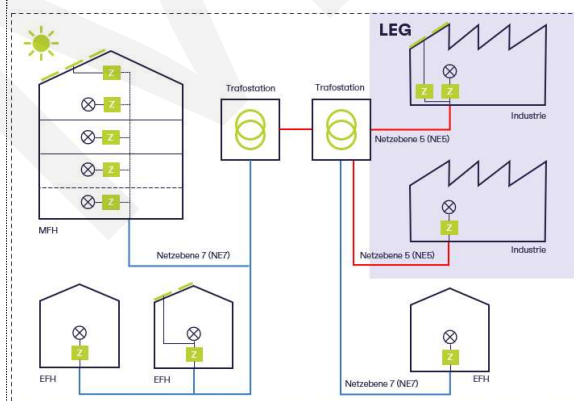
Fall B: Alle Teilnehmer sind entweder auf der Nieder- (Netzebene 7) oder Mittelspannungsebene (Netzebene 5) angeschlossen. Für die Verteilung des Stroms werden die Netzebene 7, Netzebene 5 und Transformierungsebene (Netzebene 6) genutzt.

Legende:

— Leitung Netzebene NE 5
— Leitung Netzebene NE 7

Z Zähler VNB

LEG



Fall C: Alle Teilnehmer sind auf der Mittelspannungsebene (Netzebene 5) angeschlossen. Für die Verteilung des Stroms wird einzig die Netzebene 5 genutzt.

Legende:

— Leitung Netzebene NE 5
— Leitung Netzebene NE 7

Z Zähler VNB

LEG

Art. 2 Vertragsgegenstand und Zweck

- 2.1 Innerhalb der LEG wird Strom mit einer oder mehreren Photovoltaikanlagen (PVA) produziert. Die LEG versorgt ihre Teilnehmer mit diesem PV-Strom.
- 2.2 Die Elektrizitätsversorgung Würenlingen (EVW) versorgt die einzelnen Teilnehmer mit Reststrom aus seinem Stromnetz.
- 2.3 Die Teilnehmer der LEG bleiben Kunden des Verteilnetzbetreibers. Für Kunden, die vom Netzzugang Gebrauch machen, bestehen separate Verträge mit ihren Energielieferanten.
- 2.4 Die Teilnehmer können reine Stromverbraucher (Konsumenten), Prosumer (Produzenten und gleichzeitig Konsumenten) oder Speicherbetreiber sein.
- 2.5 Die Stromflüsse aller Teilnehmer werden mittels Smart-Meter der EVW erfasst und virtuell miteinander verbunden.
- 2.6 Überschüssiger Strom der LEG wird in das Stromnetz der EVW eingespeist.
- 2.7 Gegenstand dieses Vertrages ist die Festlegung der rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Einrichtung und Betrieb der LEG und die Einbindung in das Netz und Systeme der EVW. Er umfasst Basisleistungen, die für jede LEG gelten.

Art. 3 Vertragsgrundlage

- 3.1 Die nachfolgenden Dokumente bilden Bestandteile des vorliegenden Vertrages und gelten bei Widersprüchen in der nachfolgenden Reihenfolge:
 - a) Der vorliegende Vertragsurkunde.
 - b) Den Anhang A bis D.
 - c) Die Geschäftsbedingungen der EVW in den jeweils gültigen Fassungen; insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EVW für den Netzanschluss und die Lieferung elektrischer Energie.

Art. 4 Anlagenbeschreibung

Bei der LEG handelt es sich um eine

- ☐ **Fall A:** Alle Teilnehmer sind auf der Niederspannungsebene (Netzebene 7) angeschlossen. Für die Verteilung des Stroms wird einzig die Netzebene 7 genutzt.
- ☐ **Fall B:** Alle Teilnehmer sind entweder auf der Nieder- (Netzebene 7) oder Mittelspannungsebene (Netzebene 5) angeschlossen. Für die Verteilung des Stroms werden die Netzebene 7, Netzebene 5 und Transformierungsebene (Netzebene 6) genutzt.
- ☐ **Fall C:** Alle Teilnehmer sind auf der Mittelspannungsebene (Netzebene 5) angeschlossen. Für die Verteilung des Stroms wird einzig die Netzebene 5 genutzt.

Eine LEG kann nur entweder **Fall A, Fall B oder Fall C** sein. Mischformen sind nicht möglich.

Ändert die LEG die Konstellation, bspw. durch die Veränderung der Teilnehmerschaft, bedingt dies eine Überprüfung des Vertragsgegenstand sowie einer Mutation gemäss Anhang B.

Art. 5 Prozess der Einrichtung der LEG

- 5.1 Der Ansprechpartner bestätigt mit der Unterzeichnung des gegenständlichen Vertrages gegenüber der EVW, dass sie die Teilnehmer am LEG informiert haben.
- 5.2 Ebenso bestätigen sie, dass
 - a) sich alle Teilnehmer gemäss der Liste in Anhang A für eine Teilnahme an der LEG entschieden haben.
 - b) alle Teilnehmer damit einverstanden sind, dass ihre Messdaten und Kundeninformationen zur Verrechnung von LEG-Strom von der EVW der LEG zur Verfügung gestellt werden dürfen.
 - c) alle Teilnehmer nur der gegenständlichen LEG angeschlossen sind.
- 5.3 Die Einrichtung der LEG wird mittels Anmeldeformulars durch den Ansprechpartner beim EVW beantragt (Fristen gemäss Artikel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).
- 5.4 Die Messpunkte der Teilnehmer an der LEG werden von der EVW mit intelligenten Messsystemen ausgerüstet, falls sie es nicht bereits sind (Fristen gemäss Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).
- 5.5 Die EVW mutiert die Teilnehmer an der LEG, auf den nächsten Monatsersten in ihren Systemen (Fristen gemäss Artikel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).
- 5.6 Die EVW erstellen für die Teilnehmer der LEG eine letzte Monatsrechnung ohne LEG.
- 5.7 Ab der nächsten Monatsrechnung erstellt die EVW die Rechnung für die Teilnehmer an der LEG mit LEG-Teilnahme.
- ~~5.8~~ Der einzelne Teilnehmer der LEG bezieht für Netzstrom das von ihm gewählte Stromprodukt. Die Verrechnung erfolgt gemäss den Tarifen der EVW.
- 5.9 Wird ein Speicher in die LEG eingebunden, ist dessen Einsatz mit der EVW abzustimmen. Die LEG nimmt Kontakt mit der EVW auf.

Der Vertreter eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) klärt die internen Bedingungen des ZEV im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer LEG.

Muster

Art. 6 Rechte des Ansprechpartners

- 6.1 Der Ansprechpartner ist berechtigt, den Vertrag mit den EVW in seinem Namen abzuschliessen.
- 6.2 Der Ansprechpartner erhält die Einnahmen der Nettoproduktion aller an der LEG teilnehmenden PVA. Diese setzen sich aus folgenden Teilen zusammen: Rückspeisevergütung und Vergütung von Herkunftsnachweise (HKN) für den in das Stromnetz der EVW rückgespeisten PV-Strom.
- 6.3 Der Ansprechpartner hat das Recht, einzelne Teilnehmer nicht in die LEG aufzunehmen oder zu einem späteren Zeitpunkt auszuschliessen. In diesem Fall sind sie einzelne Endverbraucher der EVW nach dem Stromversorgungsgesetz.
- 6.4 Der Ansprechpartner kann Informationsmassnahmen in der LEG durchführen, um den Eigenverbrauch zu erhöhen (z.B. Informationskampagnen für die Teilnehmer).
- 6.5 Der Ansprechpartner kann Werbematerial für die PVA bzw. die LEG erstellen und verwenden.

Art. 7 Pflichten des Ansprechpartners

- 7.1 Der Ansprechpartner ist für einen wirtschaftlichen Ausgleich zwischen sich und den Teilnehmern verantwortlich.
- 7.2 Rechnungen der EVW an die LEG sind innert der Zahlungsfrist zu begleichen.
- 7.3 Die LEG weist ein Verhältnis zwischen der Produktions- und der Anschlussleistung aller LEG-Teilnehmer von mindestens 5% auf. Wird das Mindestverhältnis nicht erreicht, ist das weitere Vorgehen mit der EVW abzusprechen.
- 7.4 Der Ansprechpartner meldet allfällige eintretende oder austretende Teilnehmer an der LEG mittels Zustellung der „Mutationsmeldung – LEG-Teilnehmer“ (Anhang B).
- 7.5 Für die Beendigung oder Auflösung einer LEG nimmt der Ansprechpartner Kontakt mit dem EVW auf (Fristen gemäss Artikel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).
- 7.6 Rückwirkende Mutationen von Teilnehmern sind nicht möglich. Der Ansprechpartner muss Mutationen im Voraus bekannt geben.
- 7.7 Speicher in einer LEG müssen dem Grundsatz nachkommen, dass pro Abrechnungsperiode in der Summe nicht mehr Strom innerhalb der LEG vom Speicher abgesetzt wird, als der Speicher von der LEG bezieht und umgekehrt. Der Speicherbetreiber ist für die Einhaltung dieser Bedingung verantwortlich.

Art. 8 Rechte der EVW

- 8.1 Die EVW verwerten den aus den PVA der LEG-Teilnehmer ins Netz eingespeisten Strom.
- 8.2 Die EVW stellen dem Ansprechpartner periodisch Rechnung für die Leistungen, welche die LEG bezieht.
- 8.3 Die EVW erhalten eine Vergütung für die Basisleistungen (Anhang C) im Zusammenhang mit der Einführung der LEG. Die jeweiligen Kosten werden im Preisblatt LEG der EVW publiziert.
- 8.4 Die EVW erhalten eine Vergütung für die Bilanzierung und Datenübermittlung der Messeinrichtungen für die Teilnehmer der LEG im Versorgungsgebiet. Die Vergütung wird dem Ansprechpartner verrechnet. Die jeweiligen Kosten werden im Preisblatt LEG der EVW publiziert.
- 8.5 Die EVW erstellen und verwenden Werbematerial für die PVA bzw. die LEG für ihre Zwecke.

Art. 9 Pflichten der EVW

- 9.1 Die EVW versorgen die LEG nach den gesetzlichen Vorgaben mit Reststrom aus dem Netz der EVW.
- 9.2 Die EVW ist verantwortlich für die Lieferung, den Betrieb und die Auslesung der Messeinrichtung der Teilnehmer an der LEG sowie für die gesetzlich vorgegebene Messung von Produktionsanlagen und Speicher.
- 9.3 Die EVW verrechnet die Leistungen an den Ansprechpartner und die Teilnehmer entsprechend ihren üblichen Tarifen, Prozessen und Inkassorichtlinien.
- 9.4 Die EVW verrechnet die Netznutzung für den LEG-Strom mit einem Abschlag gemäss den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Dieser ist für den Fall A, B und C gemäss Ziff. 1 unterschiedlich hoch.
- 9.5 Erfüllt die LEG die rechtlichen Anforderungen nicht mehr (bspw. aufgrund Veränderung des Mindest-verhältnis der Produktions- zur Anschlussleistung), wird die LEG von der EVW informiert. Die Fortführung der LEG wird mit der EVW besprochen. Dabei sind die Fristen nach Artikel 11 zu berücksichtigen.

Art. 10 Beginn, Laufzeit und Kündigung

- 10.1 Dieser Vertrag (inkl. Anhänge) tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Er wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- 10.2 Der Start des Betriebes der LEG findet am Monatsersten nach Artikel 5.3 statt.
- 10.3 Der Ansprechpartner kann die LEG unter Einhaltung einer Kündigungsfrist gemäss Kapitel 11 jeweils per Ende eines Monats schriftlich auflösen. Hiermit endet die LEG für alle Teilnehmer. Die Teilnehmer werden durch die Beendigung des Vertrages zu einzelnen Endverbrauchern der EVW nach dem Stromversorgungsgesetz.
- 10.4 Die EVW sind berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund ausserordentlich auch fristlos zu kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn der Ansprechpartner oder die Teilnehmer wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzen. Als wesentliche vertragliche Pflichten gelten insbesondere solche, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmässig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Art. 11 Fristen

Es gelten die nachfolgenden Fristen:

- 11.1 Gründungsfrist einer neuen LEG: **3 Monate** im Voraus
- 11.2 Auflösung der LEG durch die LEG: **3 Monate** im Voraus
- 11.3 Auflösung aufgrund Nichterfüllung der LEG Anforderungen: Nach **6 Monaten**
- 11.4 Mutationen von Ansprechpartner, Eigentümer und Teilnehmer: **1 Monat** im Voraus
- 11.5 Ausstattung mit Smart Meter: innerhalb von **3 Monaten**

Art. 12 Rechtsnachfolge und Übertragung des Vertrages

- 12.1 Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag allfälligen Rechtsnachfolgern zu übertragen.
- 12.2 Die EVW haben das Recht, Forderungen bzw. die Leistungserbringung aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

Art. 13 Änderungen

- 13.1 Änderungen dieses Vertrages sowie der Anhänge bedürfen der schriftlichen Form.
- 13.2 Die EVW ist berechtigt, diesen Vertrag bei Änderungen der relevanten Gesetze und Verordnungen entsprechend anzupassen. Die EVW hat solche Anpassungen dem Ansprechpartner unter Einhaltung einer angemessenen Vorankündigungsfrist schriftlich mitzuteilen.

Art. 14 Anwendbares Recht

- 14.1 Dieser Vertrag untersteht dem Schweizerischen Recht.
- 14.2 Bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien Baden als ausschliesslichen Gerichtsstand.

Art. 15 Anhänge

Anhang A	Teilnehmerschaft
Anhang B	Mutationsformular
Anhang C	Einmalige Kosten der Basisleistungen
Anhang D	Dienstleistungsmodalitäten und Tarife für Konsumenten und Produzenten

Ort / Datum

Unterschrift
LEG-Ansprechpartner

Ort / Datum

Unterschrift
Elektrizitätsversorgung
Würenlingen

Anhang C: Leistungsinhalt der Basisleistungen

(Diese Kosten fallen bei jeder neu gegründeten LEG an)

Initialisierung des LEG

Leistungsinhalt:

- | | |
|--|-----------|
| • Information zu Eignung der LEG | inklusive |
| • Prüfung der gesetzlichen Anforderungen der LEG | inklusive |
| • Einrichten der Teilnehmer und PV-Anlagen in den Systemen | inklusive |
| • Einrichten von Datenschnittstellen | inklusive |
| • Verwaltung des EVU-LEG-Vertrages | inklusive |

Einmalige Kosten der Basisleistungen:

- Einmalige Kosten für LEG mit < 10 Teilnehmer
 - Einmalige Kosten für LEG mit > 10 Teilnehmer
- Preisblatt für Spezialtarife**

Mutationspauschale

Leistungsinhalt:

- | | |
|---|-----------|
| • Mutation von Teilnehmern, Eigentümer oder Ansprechpartner (Ein- oder Austritte) | inklusive |
| • Klärung der Teilnahmemöglichkeit am LEG | inklusive |
| • Anpassung in der Verrechnungslogik LEG | inklusive |

Zurverfügungstellung und Betrieb virtueller LEG-Zähler

Leistungsinhalt:

- | | |
|--|-----------|
| • Betrieb des intelligenten Messsystems (Bereitstellung, Betrieb und Instandhaltung) | inklusive |
| • Plausibilisierung der Messdaten | inklusive |
| • Erstellung von ¼ Stunden Messdatenreihen | inklusive |
| • Pflege der Stammdaten | inklusive |

Wiederkehrende Kosten der Basisleistungen

Preisblatt für Spezialtarife

Die Preise und Elektrizitätstarife sind unter folgendem QR-Code abrufbar:



Anhang D: Dienstleistungsmodalitäten für Konsumenten und Produzenten

Der Ansprechpartner bestätigt, die LEG-Teilnehmer über die Ausführungen gemäss Anhang D in Kenntnis gesetzt zu haben. Bei Widersprüchen gelten die Dienstleistungsmodalitäten gemäss Anhang D vor dem Grundvertrag.

Dienstleistung der EVW

Die LEG überträgt der EVW die Abrechnungs- und Inkassoleistungen für Sie zu übernehmen. Darin sind folgende Leistungen enthalten:

- Plausibilisierung der Messdaten
- Datenaufbereitung für die eingesetzten Tarifmodelle
- Jährliche Berechnung des LEG-Tarifs gemäss der festgelegten Mechanik
- Jährlicher Abgleich mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen
- Erstellung der Rechnung für LEG-Strom für Teilnehmer als Position auf Rechnung der EVW
- Inkasso inkl. Mahnwesen (gemäss den AGB der EVW)
- Abrechnung der Einnahmen der LEG
- Vergütung der Netto-Erträge an den Ansprechpartner LEG bzw. an die von ihm benannte Stelle
- Falls gewünscht, kann die Ausschüttung der Netto-Erträge der einzelnen PVA an die jeweiligen Eigentümer erfolgen

Stromtarife in der LEG:

Eigenverbrauch in der Liegenschaft priorisiert:

Die Produzenten aller PVA legen ihren selbst produzierten Solarstrom abzüglich des Eigenverbrauchs zusammen. Damit verbraucht jede Liegenschaft zuerst selbst den in der eigenen Liegenschaft erzeugten Solarstrom. Nur der nicht selbst verbrauchte Anteil wird an die LEG geliefert. Ausgenommen von der Priorisierung sind Anlagen, die keinen Eigenverbrauchsanteil aufweisen und 100% der produzierten Energie der LEG bzw. der EVW zur Verfügung stellen.

Jeder einzelne LEG-Teilnehmer erhält denselben Anteil an Solarstrom (in Prozent) von der LEG.

Die EVW legt die Höhe der Stromtarife für die Lieferung und für die Einspeisung von PV-Strom innerhalb der LEG fest.

Verrechnungspreise für die Stromlieferung in der LEG (exkl. MwSt.):

Preisbasis ist das vom LEG Teilnehmer gewählte Stromprodukt der EVW.

- | | |
|--|-----|
| • Verrechnung von LEG-Strom für das Jahr 2026 (Rp./kWh)
(Niedertarif) | 90% |
| • Verrechnung von LEG-Strom für das Jahr 2026 (Rp./kWh)
(Hochtarif) | 90% |

Die Preise für LEG-Strom werden jeweils jährlich berechnet und den Teilnehmern zu Jahresanfang mitgeteilt. Für Reststrom wird jeweils der Tarif der EVW für das gewählte Stromprodukt verrechnet. Die Kosten für Abrechnung und Betrieb der Stromzähler werden gemäss den Tarifen der EVW verrechnet.

Vergütung mit fixem Abschlag auf Gesamtkosten für Strom:

Preisbasis für die Vergütung ist der Preis für die Verrechnung von LEG Strom abzüglich folgenden Abschlags.

- | | |
|---|-------------|
| • Vergütung für Solarstrom für das Jahr 2026 (Rp./kWh)
(Niedertarif) | - 1 Rp./kWh |
| • Vergütung für Solarstrom für das Jahr 2026 (Rp./kWh)
(Hochtarif) | - 1 Rp./kWh |

Die Differenz zwischen der Vergütung für Solarstrom an die PVA-Eigentümer und den Kosten der Teilnehmer für Solarstrom dient zur Deckung der Kosten des Abrechnungsdienstleisters (Administration und Verrechnung).

Die Vergütung für die Rücklieferung, die an die EVW zurückgespeist wird, erfolgt nach den jeweils gültigen Tarifen für Energie und HKN ohne Abschlag.

Minderertrag:

Sollten Forderungen gegenüber den Teilnehmern der LEG durch die EVW nicht geltend gemacht werden können, trägt der Ansprechpartner den daraus entstehenden Minderertrag. Z.B. wenn Teilnehmer auch nach mehrmaliger Mahnung der EVW diese Rechnung nicht begleichen. Die EVW übernimmt keine Haftung dafür.

Datenqualität:

Sollten keine vollständigen Abrechnungsdaten vorliegen, wird die EVW die Verbrauchsdaten für LEG-Strom anhand Hochrechnungen ermittelt und in Rechnung gestellt.